
ANFRAGE vom 14.08.2018

Sozialbestattungen im Kreis Offenbach

Auch im Kreis Offenbach gibt es Fälle, in denen das Sozialamt für die Kosten von Bestattungen aufkommen muss, weil entweder keine Angehörigen vorhanden sind oder diese als LeistungsempfängerInnen nicht für die anfallenden Kosten aufkommen können.

Die Fraktion DIE LINKE. stellt angesichts dessen folgende Fragen:

1. Wie hat sich die Zahl solcher „Sozialbestattungen“ in den letzten 10 Jahren grundsätzlich entwickelt?
2. Welche Organe des Kreises sind für diese Fälle und die zugehörige Organisation der Bestattungen verantwortlich?
3. Welche Kriterien gelten grundsätzlich für die Übernahme von Bestattungskosten durch das Sozialamt?
4. Wie hoch sind die ungefähren durchschnittlichen Kosten, die dem Kreis durch eine solche Sozialbestattung entstehen?
5. Wie hoch waren die jährlichen Kosten für Sozialbestattungen in den vergangenen 10 Jahren? Unter welcher Haushaltsstelle werden diese Ausgaben geführt?
6. Gibt es Bestattungsfirmen, die als feste Vertragspartner solche Sozialbestattungen für den Kreis Offenbach durchführen?
 - Wenn Nein: Wie wird in solchen Fällen entschieden, welche Bestattungsfirma beauftragt wird?



Kreis Offenbach

Kreis Offenbach · Werner-Hilpert-Straße 1 · 63128 Dietzenbach

An die
Fraktion DIE LINKE
Werner-Hilpert-Straße 1
63128 Dietzenbach

Der Kreisausschuss

Büro Kreistag

Ansprechpartner/in:
Wigbert Appel

Telefon:
06074/8180-3422

Telefax:
06074/8180-3944

E-Mail:
kreistagsbuero@kreis-
offenbach.de.

Zeichen:
10.1-03 A 134

Datum:
30.08.2018

Sozialbestattungen im Kreis Offenbach Ihre Anfrage vom 14.08.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Anfrage bezüglich der **Sozialbestattungen im Kreis Offenbach** wird wie folgt beantwortet:

Frage 1:

Wie hat sich die Zahl solcher „Sozialbestattungen“ in den letzten 10 Jahren grundsätzlich entwickelt?

Antwort 1:

Die jeweilige Anzahl der Antragstellungen innerhalb der letzten 10 Jahre ist nicht erfasst. Wie aus der noch folgenden Aufstellung der Gesamtausgaben der Jahre 2008 bis 2018 (aktueller Stand) hervorgeht, ist weder von einer kontinuierlichen Steigerung noch von einer kontinuierlichen Reduzierung der Antragstellungen auszugehen.

Frage 2:

Welche Organe des Kreises sind für diese Fälle und die zugehörige Organisation der Bestattungen verantwortlich?

Antwort 2:

Die Zuständigkeit für die Antragsbearbeitung liegt beim FD 53 (Bereiche 53.1 und 53.2). Die Organisation der Bestattungen obliegt den hierzu Verpflichteten (Familie, Angehörige etc.).

Frage 3:

Welche Kriterien gelten grundsätzlich für die Übernahme von Bestattungskosten durch das Sozialamt?

Antwort 3:

Sofern sich die zur Bestattung verpflichteten Personen nicht in der Lage sehen, die anfallenden Kosten zu tragen, können diese beim Sozialhilfeträger einen Antrag auf Kostenübernahme stellen. Eine Antragstellung nicht verpflichteter Personen ist nicht möglich. Rechtsgrundlage hierfür ist § 74 SGB XII.

Eine Vereinbarung mit einem Bestattungsunternehmen genügt nicht der Verpflichtung im Sinne von § 74 SGB XII; erforderlich ist vielmehr ein besonderer zivil- oder öffentlich-rechtlicher Status (Erbchaft; öffentlich-rechtliche Bestattungspflicht). Keinesfalls genügt eine bloße sittliche oder moralische Verpflichtung.

Zu übernehmen sind nur die Kosten, die unmittelbar der Bestattung dienen bzw. mit der Durchführung der Bestattung untrennbar verbunden sind.

§ 74 SGB XII soll nur eine angemessene und würdige Bestattung garantieren. Maßstab ist dabei nicht der frühere Lebensstandard des Verstorbenen sondern das, was ortsüblicher Weise zu den Bestattungskosten gehört, orientiert an den Beziehern unterer und mittlerer Einkommen.

Bei der sich anschließenden Bedarfsprüfung werden zunächst die im Einzelfall erforderlichen, angemessenen und ortsüblichen Kosten ermittelt.

Danach wird überprüft, ob und in welchem Umfang es der antragstellenden Person auf Grund ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Situation zuzumuten ist, sich an dem festgestellten Bedarf zu beteiligen. Es erfolgt daher eine Prüfung der Einkommens- und Vermögenssituation. Die Bandbreite der Ergebnisse reicht von vollständiger Kostenübernahme durch den Sozialhilfeträger bis zur vollständigen Ablehnung des gestellten Antrags.

Frage 4:

Wie hoch sind die ungefähren durchschnittlichen Kosten, die dem Kreis durch eine solche Sozialbestattung entstehen?

Antwort 4:

Die Kosten für eine solche angemessene Bestattung im Kreis Offenbach betragen durchschnittlich 2.500,00 € bis 3.000,00 €.

Frage 5:

Wie hoch waren die jährlichen Kosten für Sozialbestattungen in den vergangenen 10 Jahren? Unter welcher Haushaltsstelle werden diese Ausgaben geführt?

Antwort 5:

Nachstehend die Ausgaben für die Jahre 2008 bis 2018 (aktueller Stand).

Die Gesamtausgaben ab 2008 gliedern sich wie folgt auf:

Haushaltsjahr	Buchungsstelle	Buchungsstelle	Buchungsstelle	Buchungsstelle	Gesamtkosten/Jahr
	51.50.01.72300260	51.50.01.7230056000	53.10.01.7230056000	53.20.01.7230056000	
2008	145.822,53 €				147.830,53 €
2009	173.084,12 €				177.093,12 €
2010	224.684,37 €				226.694,37 €
2011	201.906,47 €				203.917,47 €
2012	203.467,85 €				205.479,85 €
2013	216.183,39 €				218.196,39 €
2014	35.016,75 €	153.715,20 €			190.745,95 €
2015		247.728,64 €			249.743,64 €
2016		214.772,63 €			216.788,63 €
2017		21.064,46 €	84.972,33 €	44.062,40 €	152.116,19 €
2018			66.576,11 €	37.284,93 €	103.879,04 €

Frage 6:

Gibt es Bestattungsfirmen, die als feste Vertragspartner solche Sozialbestattungen für den Kreis Offenbach durchführen?

- Wenn Nein: Wie wird in solchen Fällen entschieden, welche Bestattungsfirma beauftragt wird?

Antwort 6:

Es gibt keinen festen Vertragspartner, da die Wahl des Bestattungsunternehmens den zur Bestattung verpflichteten Personen obliegt.

Mit freundlichen Grüßen

Carsten Müller
Kreisbeigeordneter